

Bei leicht verderblichen Waren kann die Anmeldestelle eine Abkürzung der Frist zulassen.

§ 5 lautet:

§ 5.

Die Industrie- und Handelskammer übersendet nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde und, wenn erforderlich, auch der Handwerkskammer eine Abschrift der Anzeige und des Verzeichnisses.

Zur Nachprüfung der Angaben in der Anzeige und im Verzeichnis sind die von der Industrie- und Handelskammer (der Handwerkskammer) bestellten Vertrauensmänner befugt.

Düsseldorf, 1. Februar 1936.

Der Regierungspräsident.

G. 12/12 gen. Nr. 31/36.

106. Bekanntmachung.

Auf Grund der „Richtlinien des Herrn Preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 2. August 1927 Nr. VI 29647 für die Regelung der Fischereiaufsicht in den Binnengewässern“, werden als nebenamtliche Fischereiaufseher bestellt und gleichzeitig zu Hilfspolizeibeamten ernannt:

- a) der Strompolizeibetriebsassistent Fritz Pahl in Düsseldorf, Karlstr. 1, für die Rheinstromstrecke von Wiesdorf, km 199 bis Bockum km 260;
- b) der Strompolizeibetriebsassistent Wilhelm Gutsche in Homberg-Essen, Uferstr. 6, für die Stromstrecke von Bockum, km 260 bis Haus Knipp km 281,3.

Die Vorbenannten werden mit ihrer Bestellung Fischereibeamte im Sinne des preuß. Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55).

Nach dem gemeinschaftlichen Erlaß des Justizministers, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern vom 25. Juli 1925 (Justiz-MinBl. S. 270, LwMBl. S. 484, MBlB. S. 937) sind die vorbenannten Fischereiaufseher Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und zwar nur für den sachlichen und örtlichen Bereich ihrer Zuständigkeit als Beamte der Fischereipolizei.

Die Bestellung des Strommeisters i. R. Bockmann in Düsseldorf und des Strompolizeibetriebsassistenten i. R. Krämer in Homberg-Essen als nebenamtliche Fischereiaufseher wird hiermit widerrufen.

Düsseldorf, 5. Februar 1936. L. 777 (L. 259/16).

Der Regierungspräsident.

107. Auf Grund des § 41 b der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit nach Zustimmung einer sich nunmehr für den ganzen Kreis Kempen-Krefeld ergebenden Zweidrittelmehrheit aller Friseure, daß im Kreise Kempen-Krefeld den selbständigen Friseuren die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur noch insoweit gestattet ist, als vorstehende Ausnahmen für die Sonntagsbeschäftigung für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter zugelassen sind. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1936 in Kraft.

Die Strafbestimmungen im § 146 a der Reichsgewerbeordnung finden Anwendung.

Alle bisherigen Anordnungen in dieser Angelegenheit werden aufgehoben.

Düsseldorf, 6. Februar 1936.

G. 32/c.

Der Regierungspräsident.

108. Auf Grund des § 41 b der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit nach Zustimmung einer sich nunmehr ergebenden Mehrheit von zwei Dritteln aller Friseure, daß im Kreise Moers den selbständigen Friseuren die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur noch insoweit gestattet ist, als vorstehende Ausnahmen für die Sonntagsbeschäftigung für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter zugelassen sind.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1936 in Kraft.

Strafbestimmungen siehe § 146 a der Reichsgewerbeordnung.

Düsseldorf, 6. Februar 1936.

G. 32/2 c.

Der Regierungspräsident.

109. Der bei dem Verein zur Überwachung der Kraftwirtschaft der Ruhrzechen in Essen tätig gewesene Oberingenieur Diplomingenieur Dr. Wilhelm Schultes ist gemäß Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 1. Februar 1936 — IV 692/36 — unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum leitenden Oberingenieur des Bergischen Dampfkessel-Überwachungsvereins in Wuppertal-Barmen bestellt worden.

G. A. Nr. 105.

Düsseldorf, 6. Februar 1936.

Der Regierungspräsident.

110. Dem Diplomingenieur Heinrich Ellinghaus beim Bergischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Wuppertal-Barmen ist die Berechtigung zweiten und dritten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 9. Februar 1936.

G. A. Nr. 117.

Der Regierungspräsident.

111. Bekanntmachung.

Der Kraftfahrer Paul Peters, wohnhaft in Düsseldorf, Burgstr. 56, hat am 14. Juli 1935 die Frau Käthe Jakobsohn aus Düsseldorf, Kethelstr. 4, vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich erteile dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 5. Februar 1936.

P. 8004/3. 2.

Der Regierungspräsident.

112. Bekanntmachung.

Der Maurer Alfons Knorr, wohnhaft in Oberhausen-Sterkrade, Angerstr. 1, und der Schlosser Heinrich Wehmeyer, wohnhaft in Oberhausen-Sterkrade, Walsumer Marktstr. 36, haben am 23. Juni 1935 gemeinsam den Mechaniker Kaspar Gubbels, wohnhaft in Duisburg, Alte Rheinstr. 24, vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich erteile den Rettern für ihr mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 7. Februar 1936.

P. 8004/23. 1.

Der Regierungspräsident.

113. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 7. Januar 1932 I. K. 3971 für Peter Hilbrandt in Duisburg, Grabenstr. 105 D, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 4. Februar 1936.

V. 9 A. II. (35/273.)

Der Regierungspräsident.

114. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 23. November 1934 und die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 82581 für Carl Lehendeker in Moers, Homberger Str. 55, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 10. Februar 1936. V. 9 C. VII. (35/776).
Der Regierungspräsident.

115. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 25. April 1932 für Gerhard van Treeck in Aldefert, Friedrichstr. 25, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 11. Februar 1936. V. 9 C. IV. (35/780).
Der Regierungspräsident.

116. Die Bescheinigung zum Güterfernverkehr vom 25. Januar 1934 für das Fahrzeug I Y 52130 für Karl Bosh, Rhehd, Horst-Wessel-Str. 242, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 7. Februar 1936. V. 9 A. IV (35/299).
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

117. Verkehrspolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I, S. 455) wird folgende verkehrspolizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Infolge Ausführung von Straßenbauarbeiten wird der Siedlerweg in Friedrichsfeld ab sofort für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Auf die Sperrung ist durch entsprechende Schilder hingewiesen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I, S. 455) mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Dinslaken, 3. Februar 1936.

Der Landrat als Kreispolizeibehörde.

118. Verkehrspolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I, S. 455) wird für den Umfang des Amtsbezirkes Boerde folgende verkehrspolizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Infolge Ausführung von Straßenbauarbeiten werden:

- a) die in Friedrichsfeld belegene Heidestraße bis in die Einmündung der Lippestraße,
- b) eine Straßenhälfte der „Alte Hüniger Straße“, ebenfalls,

ab sofort bis auf weiteres für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Auf die Sperrung ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung

vom 28. Mai 1934 (RGBl. I, S. 455) mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Dinslaken, 7. Februar 1936.

Der Landrat als Kreispolizeibehörde.

119. Polizeiliche Anordnung, betr. Sperrung der Kraftfahrzeug-Umgehungsstraße Opladen.

Auf Grund des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und auf Grund der §§ 34 und 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I, S. 455) und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom 29. September 1934 (RGBl. I, S. 869) in Verbindung mit dem Rund-erlaß vom 7. November 1934 (MBl. S. 1461) wird hiermit folgendes angeordnet:

Die Kraftfahrzeug-Umgehungsstraße Opladen wird mit Wirkung vom 12. Februar 1936 bis auf weiteres für den gesamten Verkehr gesperrt.

Opladen, 8. Februar 1936.

Der Landrat.

120. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Badens im Schwalmbachlauf, des Rahnfahrens und des Paddelns auf der Schwalm.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), der §§ 342, 343, 348 und 352 des Preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird für den Umfang des Gebietes der Schwalm-Meliorationsgenossenschaft (Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Brügggen, Born, Waldniel, Elmpt und Niederkrüchten) folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Baden im Schwalmbach innerhalb des Gebietes der obenbezeichneten Gemeinden ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Baden an den von den zuständigen Bürgermeistern als Ortspolizeibehörden bestimmten und durch besondere Tafeln kenntlich gemachten Stellen.

§ 2.

Das Rahnfahren und das Paddeln auf der Schwalm ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot können von den zuständigen Ortspolizeiverwaltern zugelassen werden.

§ 3.

1. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

2. Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft und verliert mit dem 31. Dezember 1960 ihre Gültigkeit.

Kempen (Niederrhein), 23. Januar 1936.

Der Landrat des Kreises Kempen-Krefeld als Wasserpolizeibehörde.

121. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Ruhrgas A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer Gasfernleitung von Uerdingen nach Hüdingen, Bauabschnitt III, Gemarkung Mündelheim, erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der teilweise dauernd zu beschränkenden Grundflächen liegt in der Zeit vom 17. bis 19. Februar 1936 im Stadthaus zu Duisburg, Friedrich-Karl-Lange-Platz 7, Zimmer Nr. 282 a, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Donnerstag, den 20. Februar 1936**, um 10 Uhr, im Restaurant Damnhaus in Duisburg Mündelheim, Fischerpfad.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre

Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 10. Februar 1936.

V. 119 Freu.

Der Enteignungskommissar.

122. Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung benenne ich die zweite von Osten aus gesehene Straße, die vom Herbert-Norkus-Weg (Düsseldorf-Oberkassel) in nördlicher Richtung abzweigt,

„Hans-Queitsch-Weg“

und die dritte von Osten aus gesehene Straße, die vom Herbert-Norkus-Weg in nördlicher Richtung abzweigt,

„Paul-Tewellis-Weg.“

Düsseldorf, 1. Februar 1936.

Der Polizeipräsident.

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 7

Düsseldorf, Samstag, den 15. Februar

1936

123.

Polizeiverordnung

über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit in der Stadtgemeinde Hückeswagen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), der §§ 1, 2, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) und der Ortsatzung betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege und Errichtung einer städtischen Müll- und Fäkalienanstalt wird für den Umfang der Stadtgemeinde Hückeswagen folgende Polizeiverordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis.

1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen (§§ 1, 2).
2. Abschnitt: Sicherheit, Ordnung und Ruhe auf den Straßen, Plätzen und in Anlagen (§§ 3 bis 20).
3. Abschnitt: Gewerbeausübung (§§ 21 bis 22).
4. Abschnitt: Ankündigungsmittel (§ 23).
5. Abschnitt: Reinhaltung und Straßenreinigung (§§ 24 bis 29).
6. Abschnitt: Müll- und Fäkalienabfuhr (§§ 30 bis 34).
7. Abschnitt: Straf- und Schlußbestimmungen (§§ 35 bis 36).

1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen.

§ 1. Begriffsbestimmung der Straße.

Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Brücken, Treppen, Durchfahrten und Durchgänge sowie Überführungen und Unterführungen.

§ 2. Begriffsbestimmung der Dunkelheit.

Als Dunkelheit im Sinne dieser Verordnung gilt in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

2. Abschnitt: Sicherheit, Ordnung und Ruhe.

§ 3. Bauarbeiten, Bauzäune und Gerüste.

1. Für die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten aller Art und Baubuden, die in den Straßenraum hineinragen, ist außer der etwa notwendigen baupolizeilichen Erlaubnis eine besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde notwendig.

2. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind Bauzäune usw. wirksam zu beleuchten.

3. Leitern, Stangen und Bretter sind so zu stellen oder zu legen, daß sie weder umfallen noch umgestoßen werden können.

4. BauSchutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von der Straße wegzuräumen.

§ 4. Asphalt- und Teerhochapparate.

1. Asphalt- und Teerhochapparate sind auf den Straßen so zu befördern und bei Benutzung so aufzustellen, daß Gegenstände oder Personen nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

2. Die Hochapparate müssen mit ausreichend weiten Abzugsrohren versehen sein, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 m hoch sind.

3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 5. Dacharbeiten.

1. Bei Dacharbeiten und allen sonstigen Arbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist, sind Schutzanlagen anzubringen.

2. Der durch die Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes muß zweckentsprechend gesichert und durch Warnungstafeln kenntlich gemacht sein.

§ 6. Anstreicherarbeiten.

An der Straße gelegene frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten und Bänke sowie Gegenstände aller Art, durch deren Anstrich Personen oder Sachen geschädigt werden können, sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 7. Kellereingänge.

1. Kellereingänge in oder an Straßen sind sicher zu bedecken. Zur Bedeckung der in den Bürgersteigen angebrachten Kelleröffnungen dürfen nur eiserne oder aus Hartholz bestehende Verschlüsse mit gerauhter Oberfläche verwendet werden.

2. Während der Dauer der Benutzung hat eine Person über die Verhütung von Unglücksfällen zu wachen oder

es ist eine feste und sichere Absperrung anzubringen, die ein Hineinstürzen verhindert.

3. Die Absperrung ist bei Dunkelheit und starkem Nebel wirksam zu beleuchten.

§ 8. Anbringen und Aufstellen von Gegenständen.

1. Das Aushängen, Anbringen und Aufstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen, auch Schaukästen, selbsttätigen Verkaufseinrichtungen und dergleichen an Gebäuden, Türen, Fenstern oder Umzäunungen ist straßenwärts nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet.

2. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise befestigt werden, daß sie weder Vorübergehende beschädigen, noch den Verkehr behindern können.

3. Das Anbringen von Stacheldraht oder anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch der Verkehr gestört oder Personen geschädigt werden können, verboten. Im übrigen ist Stacheldraht an der Innenseite der Pfähle anzubringen, während an der Straßenseite der Pfähle glatter Draht in gleicher Höhe zu befestigen ist.

4. Schirmdächer (Markisen) vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie in keinem geringeren Abstand als 0,25 m von der durch die Bürgersteigkante senkrecht festgelegten Luftlinie in die Straßenseite reichen und mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängten Gegenständen in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig liegen.

5. Firmenschilder oder Reklamelaternen und sonstige Gegenstände sind auf der Straßenseite von Häusern in keiner geringeren Höhe als 2,50 m über dem Bürgersteig zu befestigen.

§ 9. Fahnen.

Fahnen und ähnliche Gegenstände dürfen mit elektrischen Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.

§ 10. Straßenhecken.

Hecken an Straßen und Wegen sind bis zum 1. April eines jeden Jahres so zu beschneiden, daß sie nicht in die Straße oder den Weg hineinreichen.

§ 11. Anbinden von Tieren.

Das Anbinden von Tieren auf der Straße an nicht dazu bestimmten Stellen ist verboten.

§ 12. Hunde.

1. Wer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß die Hunde nicht Personen gefährden und die Anlagen beschädigen. Nötigenfalls sind dieselben an der Leine zu führen. Bissige Hunde sind mit einem Maulkorb zu versehen.

2. Die Hundehalter sind dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht auf den Straßen lagern oder die Bürgersteige beschmutzen und nicht zur Nachtzeit aufsichtslos auf öffentlichen Straßen umherlaufen.

§ 13. Sprengungen.

Für Sprengungen ist neben der Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsbeamten (Sprengstofferelaubnisschein) die der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 14. Gefährdung durch Gegenstände.

Gegenstände, die bei ihrer Beförderung durch Form und Größe oder ihre sonstige Beschaffenheit das Publikum zu gefährden, Tiere scheu zu machen oder Sachen zu beschädigen geeignet sind, müssen so verpackt und befördert werden, daß jede Gefährdung ausgeschlossen ist. Die Benutzung der Bürgersteige in der Längsrichtung mit diesen Lasten ist verboten.

§ 15. Schutz der Anlagen.

1. Zu den öffentlichen Anlagen rechnen Anpflanzungen Friedhöfe, öffentliche Waldungen und alle anderen Grünanlagen und Gärten der Stadt sowie Böschungen, Ufer und Gewässer. Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

2. Die Wege der Anlagen dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, Hunde sind an der Leine zu führen.

3. Das Nächtigen auf Straßen und in Anlagen sowie auf den an diesen Orten aufgestellten Bänken ist verboten.

4. Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.

5. Während der Dunkelheit ist das Betreten der unbeleuchteten Wege in den Anlagen verboten.

6. Das Baden in den städtischen Gewässern mit Ausnahme der zugelassenen Badeplätze ist verboten.

§ 16. Rodeln.

Das Rodeln auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Bürgersteigen ist verboten. Ausnahmen werden durch Bekanntmachungen veröffentlicht.

§ 17. Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Durch Musizieren und Singen auf Straßen und Plätzen dürfen Leichenbegängnisse, Gottesdienste, der Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern nicht gestört werden. Jedes Musizieren sowie das Singen geschlossener Gruppen — ausgenommen die NSDAP. und deren Gliederungen — auf öffentlichen Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Ebenso bedarf der Betrieb straßenwärts gelegener Lautsprecheranlagen ortspolizeilicher Genehmigung.

§ 18. Fackelzüge.

Bei Umzügen ist das Mitführen von Pechfackeln verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf der ortspolizeilichen Genehmigung. Von der Genehmigungspflicht ist die NSDAP. und deren Gliederungen ausgenommen.

§ 19. Teppiche und Betten.

Das Reinigen von Betten und Teppichen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten, ebenso das Ausschütteln von Staub- und Wischtüchern sowie Decken aus den straßenwärts gelegenen Fenstern.

Das Teppichklopfen ist in der Zeit von 12 bis 15 Uhr verboten.

§ 20. Numerierung der Gebäude.

Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten oder im Falle von Umnúmerierungen zuzuteilenden Hausnummer zu versehen. Das Schild muß dem polizeilich vorgeschriebenen, auf dem Rathause zur Einsichtnahme ausliegenden Muster entsprechen.

Bei Grundstücksnummierungen darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

3. Abschnitt: Gewerbeausübung.

§ 21. Schaubuden usw.

Das Aufstellen von Zirkussen, Schaubuden, Karussells, Schiffschaukeln, Ständen und sonstigen ähnlichen Einrichtungen und Wohnwagen an und auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen und auf Privatgrundstücken, die an öffentliche Straßen oder Plätze grenzen, ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 22. Straßenhandel.

Die Ausübung des Straßenhandels hat sich den Bedürfnissen der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs unterzuordnen.

Diese Bestimmung findet auf den Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern Anwendung.

4. Abschnitt: Ankündigungsmittel.

§ 23. Straßenreklame, Anschlagstellen.

1. Die Errichtung von Vorrichtungen für das Anschlagwesen sowie das Aufstellen und Umherfahren und Umhertragen von Reklamemitteln aller Art mit Ausnahme von geschäftseigener Reklame bedarf der polizeilichen Genehmigung. Das Anbringen von Plakaten, Reklamebändern usw. an anderen als den genehmigten Anschlagstellen ist nicht gestattet.

2. Vorführungen durch Personen, Film- und Wechselbildvorführungen und Scheinwerferbeleuchtung mit verkehrsbehindernder Wirkung in Häusern, Schaufenstern oder Schaukästen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

3. Auf Geschäftsfahrzeuge, die Lieferfahrten ausführen und nur mit Ankündigungsmitteln für das eigene Geschäft versehen sind, finden die Bestimmungen der Ziffer 1 keine Anwendung.

5. Abschnitt: Reinhaltung und Straßenreinigung

§ 24. Verunreinigungsverbot.

Jede Verunreinigung der Straßen, öffentlichen Anlagen sowie Denkmäler, öffentlichen und privaten Gebäude ist verboten. Die Verunreinigung hat der Verursacher sofort zu beseitigen.

Das Reinigen und Abwaschen von Fahrzeugen aller Art auf der Straße und in den Anlagen ist verboten.

Das Ableiten von Abwässern irgendwelcher Art auf die Straße und in die Anlagen ist verboten.

Unterjagt ist ferner das Durchsuchen der auf der Straße zum Zwecke der Entleerung aufgestellten Müllgefäße.

§ 25. Umfang der Reinigungspflicht.

Den Haus- und Grundstückseigentümern oder sonstigen dinglich Berechtigten obliegt die Reinigungspflicht in der ganzen Ausdehnung ihrer bebauten und unbebauten Grundstücke nach Maßgabe folgender Vorschriften:

a) Die Reinigung umfaßt die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. aller nicht zum Wege gehörigen Gegen-

stände, wie insbesondere Gras, Unkraut, Kehrriech, Schlamm, Schnee und das Bestreuen der Straßen mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Asche, Sägemehl und dergleichen) bei Glätte, das Entfernen von Eis sowie das Besprengen zur Verhinderung von Staubeentwicklung.

b) Es sind zu reinigen: Die Straßen bis zur Straßenmitte, Straßenkreuzungen bis zur Mitte der Kreuzung, die Bürgersteige einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinnen, die Seitengräben einschließlich der Durchlässe, die Einflußöffnungen der Kanäle, die Bankette, Böschungen und Grabenüberbrückungen.

c) Die Reinigung hat jeden Mittwoch und Samstag und, sofern auf diese Tage ein gesetzlicher Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Tage und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April bis 16 Uhr, in der übrigen Zeit bis 19 Uhr zu erfolgen. Außergewöhnliche Straßenreinigungen sind auf Verlangen der Polizei unverzüglich durchzuführen. Der Kehrriech usw. ist nach Beendigung der Reinigung sofort zu entfernen und kann dem Hausmüll beigefügt werden.

§ 26.

Außergewöhnliche Wegeverunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

Nach Gewittern, starken Regengüssen und bei Schneeschmelze sind die Rinnen, Kanalröste, Gräben und Durchlässe unverzüglich zu reinigen, damit das Wasser ungehindert abfließen kann.

§ 27. Art der Reinigungspflicht.

a) Bei trockenem, frostfreiem Wetter ist die zu reinigende Fläche vor der Reinigung mit Wasser zu besprengen.

b) Gepflasterte Straßenrinnen und Bürgersteige sind besonders sorgfältig zu reinigen.

c) Das Einführen von festen Stoffen, wie Küchenabfällen, Kehrriech und sonstigem Unrat in die Straßenrinnen, offenen Gräben, Hydranten, Kanalöffnungen und Schlammkästen ist verboten.

d) Abfälle und Unrat dürfen nicht frei aufgehäuft oder gelagert werden.

§ 28.

In die Straßenkanäle und Schlammkästen dürfen übelriechende Abwässer bzw. solche aus Abort- oder Düngergruben oder feuergefährliche Stoffe sowie solche Stoffe, die die Wandungen der Kanäle beschädigen können, nicht hineingebracht werden.

Den Straßenrinnen dürfen übelriechende, schmutzige oder faulende Abflusssäure des Haushalts, des Gewerbes, der Abort- und Düngergruben nicht zugeführt werden.

§ 29. Reinigungspflicht bei Schnee und Eis.

Bei Glätte sind die Bürgersteige und bei Nichtvorhandensein von Bürgersteigen die erforderlichen Gehwege in 1½ m Breite während der regelmäßigen Verkehrszeit mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

Salz oder Salzmischungen irgendwelcher Art dürfen zum Streuen nicht verwendet werden.

Das Streumaterial darf keine dicken Steine oder sonstige Bestandteile enthalten, durch die der Verkehr gefährdet wird.

Das Streuen hat in der ganzen Ausdehnung der Straßenfront zu erfolgen.

Während des Frostes ist das Reinigen der Bürgersteige mit Wasser sowie das Einschütten jeglichen Wassers in die Straßeneinfälle verboten.

Bei Schneefall sind die Bürgersteige und in Straßen, in denen keine Bürgersteige liegen, Gehwege von 1½ m Breite entlang jeder Straßenseite frei zu halten.

Bei eintretender Schneeschmelze sind die Rinnen, Gräben und Durchlässe unverzüglich zu reinigen, damit das Wasser ungehindert abfließen kann.

6. Abschnitt: Müll- und Fäkalienabfuhr.

§ 30.

Die Müll- und Fäkalienabfuhr wird von der städtischen Müll- und Fäkalienabfuhranstalt durchgeführt.

§ 31. Müllabfuhr.

Die Hauseigentümer und Mieter haben die Müllbehälter an den zur Abfuhr bestimmten Tagen auf dem Bürgersteig unter möglichster Vermeidung jeder Verkehrsbehinderung aufzustellen und nach der Entleerung unverzüglich zu entfernen.

Die Müllbehälter dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter nicht übersteigen und müssen mit dicht schließenden Klappdeckeln versehen sein.

§ 32.

Der städtischen Müllabfuhr sind folgende Straßen und Plätze angegeschlossen: Marktstraße, Bongardstraße, Friedrichstraße, August-Lütgenau-Straße, Waag Nr. 7, 7¹/₈, 7¹/₄, Bachstraße, Wohnplatz Neuhüfswagen Nr. 17, 18, 18¹/₄, 19¹/₈, 18³/₈, 18¹/₂, 18⁵/₈, 19, 21, 23, 24, 24¹/₄, 24¹/₂, 25, 26, 26¹/₄, 26²/₄, Wohnplatz Fuhr Nr. 27, 27¹/₄, 27²/₄, 27³/₄, 27⁴/₄, 27¹⁰/₄, 27¹¹/₄, 27¹²/₄, 27¹⁴/₄, 27¹⁶/₄, Aue 22 und 32, Heidenstraße, Lindenbergr Nr. 1, 2, 3, 7, Kölner Straße (mit Ausnahme von Kölner Straße Nr. 21), Am Kamp, Weierbachstraße (mit Ausnahme der Häuser 15, 16, 16a, 16b, 17), Weidmarktstraße (mit Ausnahme der Häuser Nr. 14, 14a, 14b, 14c, 15), Schmittwegstraße, Islandstraße, Fürstenberg, Peterstraße, Tannenbaum Nr. 145, 149, 149¹/₈, 151, 151¹/₄, Bahnhofstraße, Mühlenweg, Höchsten, Obere Heidenstraße.

§ 33. Fäkalienabfuhr.

Der Grubeninhalt darf auf Straßen nur in geschlossenen, undurchlässigen Behältern befördert werden.

Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß ein Auslaufen derselben oder eine gesundheitschädliche Ansammlung der Stoffe nicht möglich ist. Der Inhalt der Gruben muß mindestens 25 cm vom oberen Rande der Grube entfernt bleiben.

Offene Düngeladungen dürfen über die Seitenbretter nicht hinausragen und müssen in geschlossenen Ortsteilen völlig verdeckt sein.

Für die Beobachtung dieser Vorschriften sind der Fahrzeugführer und der -halter verpflichtet.

An den Tagen vor einem gesetzlichen Sonn- und Feiertage darf die Entleerung der Abortgruben nicht stattfinden.

Die auf geruchlosem Wege mittels Maschine erfolgende Entleerung und Abfuhr des Inhalts der Abortgruben unterliegt keiner Zeitbeschränkung.

Sonstige Reinigungen und Entleerungen von Aborten, Düngergruben und Schlammfängern für Wirtschaftsabwässer sowie aller Gruben, welche gesundheitschädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, sind, falls diese nicht durch Apparate für geruchlose Verladung bewirkt werden, in der geschlossenen Ortschaft nur in der Zeit von 22 bis 6 Uhr gestattet.

§ 34. Schuttabladeplätze.

Schutt, Asche, Müll, Kehricht und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden; wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

Das Einleiten gewerblicher Abwässer sowie das Einwerfen fester und fremdartiger Stoffe in die Abortgruben ist untersagt.

7. Abschnitt: Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 35.

1. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

2. Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 36.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit dem 31. Dezember 1945 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Polizeiverordnung vom 17. November 1921 betr. Straßenreinigung, Abfuhr des Straßenkehrichts und dergleichen ihre Gültigkeit.

Hüfswagen, 3. Dezember 1935.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.